

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Augustini. Es wird hoffentlich seiner Zeit geschehen, was Diethelm verlangt.

Mittelholzer will heute nur die Commission, der die Motionen über den ersten Abschnitt zuzuwenden sind, ernennen lassen.

Muret will erst die Anträge erwarten.

Grosser Rath, 5. März.

Präsident: Anderwerth.

Escher. Vor einiger Zeit ist eine Bittschrift der Gemeinde Inau, im Kanton Zürich, vorgelegt worden, welche begehrte, in einen einzigen Distrikt eingetheilt zu werden. Diesem Begehren ward entsprochen. Nicht lange hernach kam wieder eine Bittschrift von Inau mit dem gleichen Begehren. Man gieng über diese zweite Bittschrift in Rücksicht des Schlusses, der über die erste genommen wurde, zur Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Auszüge dieser Bittschriften uns unrichtig vorgelegt wurden, und, daß die erste Bittschrift nur die Gemeinde Unterilnau betraf; dahingegen die zweite von der Pfarrgemeinde Inau vorgelegt ward; ich fodre also Niederlegung einer Commission, um diesen Gegenstand näher zu untersuchen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Egg v. Ryken, Bleß und Labhard.

Escher fodert, daß die Commission, welche einst über die Rechtfertigung des Direktoriums, wegen Verfertigung von einer Art Papiergeld, niedergesetzt wurde, aufgehoben werde, weil nun weder Direktorium noch solche cursirende Schuldscheine mehr vorhanden sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die volle Legitimation der Tochter des B. Samuel Bergers von Schwarzenegg.

Erlacher fodert Rückweisung an eine besondere Commission.

Cartier glaubt, der Senat habe unsern Beschluß darum verworfen, weil er nicht mehr in solche einzelne Partikularfälle eintreten will; daher fodert er Verweisung an die allgemeine Civil-Gesetzbuch-Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen. Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

Senat, 8. Februar.

Präsident: Badour.

Cart im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß, den Einkauf der Kinder eines neuen Gemeinbürgers in die Theilnahme der Gemeindegüter betreffend.

Das Gesetz vom 13. Febr. 1799 sagt in seinem 12ten Art.: „Jede Gemeinde, welche solche Güter besitzt, ist verpflichtet, zum Miteigenthum derselben jeden Helvetier zuzulassen, der solches verlangt und die Bedingungen erfüllt u. s. w.“

Der Beschluß des gr. Rathes ist ganz auf dieses Gesetz begründet. Nur derjenige soll zum Miteigenthum der Gemeindegüter zugelassen werden, der sich dafür meldet. Nun ist aber klar, daß der Bürger, der wirklich lebende Kinder hat und jenes Miteigenthum nur für sich begehrt, seine lebenden Kinder dessen nicht theilhaft macht; eben so klar ist, daß wenn er das Miteigenthum auch für sie verlangt, der Preis in Verhältniß ihrer Anzahl, ihres Alters und Geschlechtes seyn wird; Regel, die bis dahin allenthalben beobachtet ward.

Die Resolution des grossen Rathes unterscheidet darum sehr richtig die zur Zeit der Aufnahme des Vaters lebenden Kinder, von den später gebornen — im ersten Fall sollen sie nur insofern am Gemeindegüter Theil haben, als sie an der Erwerbung desselben Theil nahmen — im zweiten Fall erben sie das Recht auf das Gemeindegüter und sind de facto Miteigenthümer. — Endlich sorgt der Beschluß dafür, daß die ehemaligen Gemeindegüter in keinem Fall übertriebene Forderungen machen können, indem sie solche den Verfügungen des 16. und 17. Art. des Gesetzes vom 13. Febr. unterwirft.

Die Commission rath deßwegen einmüthig zur Annahme des Beschlusses. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsrathhalter des Kantons Zürich an alle seine Kantonsmitbürger.

Ein Beschluß des Vollziehungsausschusses der helvetischen Republik vom 17. Febr. trägt mir die Stelle eines Regierungsrathhalters unsers Kantons auf.

Ein solches Zutrauen berechtigt Euch zu Erwartungen, die mich zurückschrecken sollten.

Und dennoch, Bürger! folg' ich diesem Rufe mit derjenigen Dahingebung, welche, nach ernster Ueberlegung, die Pflicht mir gebet.

Ich weiß es, ich übernehme für meine, zu solcher Arbeit, noch wenig geübten Kräfte, eine fast übergroße Last; aber diejenigen, welche mich gewürdigt haben, mir dieselbe aufzulegen, werden sie mir auch wieder abzunehmen wissen, in dem Augenblick, wo das allgemeine Beste es erfordert wird.

Aber, vor allen Dingen, Bürger! ist mir Euer Zutrauen unentbehrlich. Ohne dasselbe bleibt auch der beste Wille und alle Kraft eines öffentlichen Beamten gelähmt und eitel; mit demselben hingegen wird von ihm alles Gute, ohne Zwang, durch leichte Mühe erzielt.

Allein, auf bloß blindem Glauben soll dieses Zutrauen nicht beruhen; nur durch rechtschaffene Gesinnungen, durch bewährte Grundsätze und unerrückte Befolgung derselben darf ich solches zu gewinnen und zu verdienen hoffen!

Laßt mich befnahen heute nur noch wenigſt un-
verhohlen und in der einfachen Sprache des Herzens
mit Euch reden.

Unſere gegenwärtige Lage, theuerſte Mitbürger,
wir fühlen es alle, iſt freilich ſchon, über allen Aus-
druck fürchtbar und drückend genug; aber vollends
unerträglich, ſelbſt für ein mannhafteſ Gemüth,
müßte ſie alſdenn werden, wann wir durch innere
Mißverſtändniſſe und gefährliche Partheiungen —
alſo durch eigne Schuld — dieſelbe noch drückender
machen ſollten.

Selbſt jene bloßen bitteren Partheinamen mögen,
von nun an, nicht weiter unter uns gehört werden!
Ich wenigſtens, mag und will ſie nicht kennen; im-
merhin ſollen ſie in der Ausübung meiner Pflicht
mich niemals irren machen; nur den rechtſchaffenen
Mann, und den biedern Vaterlandsfreund, getraue
ich mir auf alle Fälle, von demjenigen zu unterſchei-
den, der beides nicht iſt, oder, es zu ſeyn, bloß
ſcheinen will.

Alſo, eine gänzliche unbefangene, in den Sa-
chen pünktliche, in der Form möglichſt milde Voll-
ziehung der mir aufgetragenen Befehle, ſoll, wie in
meinem bisherigen engern Wirkungskreiſe, weiter die
erſte Grundregel meines Benehmens ſeyn und bleiben.

Neben allen andern groſſen Wahrheiten, welche
unſre Regierung, in einer neuerlichen Zuſchrift an ihre
vorderſten Beamten in den Kantonen, denſelben ſo
eindringend zu Herz und Sinn legt, will ich nament-
lich auch dieſe, wie meinen Augapfel, bewahren:
„Daß man Regierungskraft nur gar zu oft
„jenen raſchen Gebrauch von öffentlicher Gewalt
„nenne, der doch im Grunde nichts, als Unvermö-
„gen und Schwäche iſt.“ Denn, ſollte ich, gegen
offenbare Störung der öffentlichen Ruhe, mich jemals
genöthigt ſehen, die eigentliche Macht des Geſetzes zu
gebrauchen, deren Anwendung meiner Hand anver-
traut iſt, ſo werden, ich weiß es, ohne langen Ruf,
tugendhafte Bürger unter Euch, zu Berg und Thal,
ſich genug erheben, und ihren Muth mit dem mein-
igen vereinen, der Bosheit ihr frühes Ziel zu ſetzen.

Meine ganze Zeit, und ſelbſt die Stille der
Nacht, wenn es nöthig iſt, ſoll weiter einzig und
und ungetheilt meinem Berufe gewidmet ſeyn. Aber
eben weil ich dieſe Zeit von nun an ſo vielen, und
Euch allen gleich, ſchuldig bin, bitt' ich, in unſern
Geſchäften mir die möglichſte Kürze zu erlauben...
in dieſem kurzen Leben.

Eben ſo die möglichſte Ordnung und Unterordnung
deſſen, was Verſchub leidet, unter das, was unver-
zügliche Eile heiſcht, zumal in dem gegenwärtigen
unerhörten Gedränge. Aber die Beurtheilung dieſer
ſo höchſt nöthigen Unterordnung müßt Ihr — dürft
Ihr, kecklich mir überlaſſen, da Jeder von Euch —
ſey er noch ſo nartheiſch — doch immer nur ſeine
eigene Noth gehörig zu würdigen weiß.

Bürger! Ich höre von allerlei Unordnungen und

groſſen Mißgriffen in die öffentliche Rechtspflege;
auf deren geſchickter, und eben ſo leiſchaftsloſer
als uneigennützigter Verwaltung, die Sicherheit des
Eigenthums, der Ehre, und der Perſonen ſelber,
euer aller ohne Unterſchied, beruhet. Ich kann die
mehr und mindere Begründung dieſer Klage, aus
eigener Erfahrung, noch nicht gehörig beurtheilen;
aber mein Aug wird fortan hierauf eine beſonders
unermüdete und ſcharfe Hut halten. Und, wo mög-
lich, eine noch ſchärfere auf jene immer zahlreichern
Ausbrüche ſchauerlicher Unſittlichkeit, welche eine zü-
gelloſe Jugend faſt überall, und hie und da, ſelbſt
das ſorgerücktere Alter vollends ſo ärgerlich ſich zu
Schulden kommen laßt.

Bürger! Religion, heitere Gottesfurcht, prunk-
loſe Tugend, reine Sitten, ungeheuchelter Patriotis-
mus, edle Selbſtverläugnung, und, wenn es ſeyn
ſoll, freudige Aufopferung alles deſſen, was wir ſind
und haben, um des theuren Vaterlands willen —
dieſe — was immer eine falſche Weiſheit Euch anders
bereden möchte — ſind unter jeder, und in freien
Verfaſſungen ganz beſonders, die ſicherſte Stütze
der Staaten, welche ſie — welche uns — wenn es
ſie noch etwas vermag — allein von unſerm gänzli-
chen Untergang retten können.

Darum gehe unſer aller Augenmerk dahin, durch
jede andre Entſagung, wenigſtens jene koſtbarſten
Güter zu bewahren, die kein Feind uns rauben kann.

Von ſolchen und ähnlichen Beſtimmungen und
Grundſätzen werdet auch Ihr ſammtliche Autoritäten
und übrige öffentliche Beamte unſers Kantons! Euch
durchdrungen fühlen, und mit denſelben, bei jeder
ſchicklichen Gelegenheit alle eure Mitbürger zu beleben
ſuchen. Dieſes allein darf die Fortdauer meines ach-
tungsvollen Zutrauens gegen Euch beſtimmen — und
kein andres Maas des Eurigen gegen mich verlange
ich hinwieder von Euch! Möge das eigene Betragen
keines von uns, jemals, unſre noch ſo ſchönen Worte
Lügen ſtrafen.

Euch aber, theuerſte Kantonsmitbürger! ermahne
ich noch einmal, im Namen des Vaterlandes und der
öffentlichen Ordnung: zum Gehorſam gegen das Ge-
ſetz, zur Achtung gegen eure Beamten, zum Frieden
unter einander, und zum männlichen Ausharren in
dieſen gefährvollen Zeiten.

Schlagt ſie endlich, früher oder ſpäter, einmal
wieder, die Stunde des Lebens und der Selbſtſtän-
digkeit, ſo hat der Schweizer, der in ſeiner augen-
blicklichen Erniedrigung ſich ſelbſt nie verließ — nur
das wenigſte vermißt.

Gestählt durch Armuth, hätte er gelernt, von
nun an jeden eiteln Tand zu verachten; und gelaus-
tert in der Flamme des Unglücks, würde ſeine neue
Aufreſtung ſeines alten Ruhms nicht länger un-
würdig ſeyn.

Zürich den 25. Februar 1800.

Ulrich, Reg. Statthalter des Kant. Zürich.